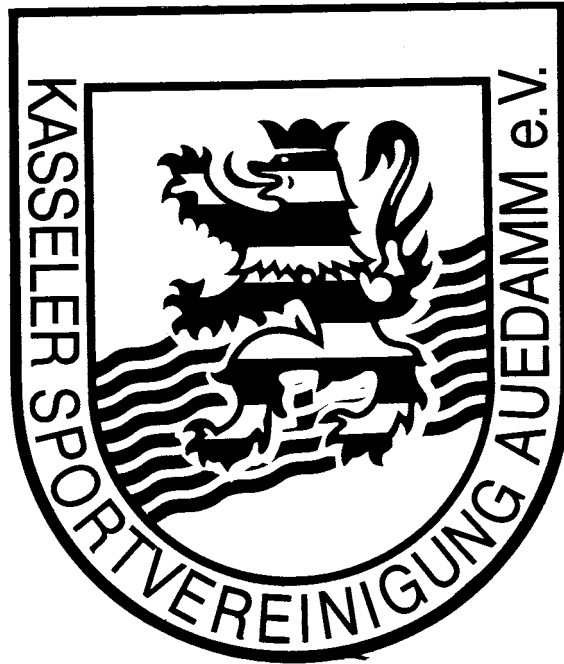


KASSELER SPORTVEREINIGUNG AUEDAMM E.V

(KSV Auedamm)



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kasseler Sportvereinigung Auedamm e.V. (KSV Auedamm) und hat seinen Sitz in Kassel.
2. Er wurde am 22. März 1988 gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kassel unter VR 2073 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck, durch Amateursport und - Spiel die Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder zu fördern.
2. Er hat außerdem den Zweck, das Vereinsgelände am Auedamm zu bewahren.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.,
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes,
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Seine Mitglieder und Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen oder Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Erstattung von Aufwendungen regelt eine besondere Ordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder anderer Einrichtungen dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

§ 4

Amateurstatus

1. Der Verein ist ausschließlich dem Amateurgedanken verpflichtet.
2. Bezahlte Sportarten dürfen nicht ausgeübt werden.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil.
3. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, juristische Personen und andere Gesellschaften, Körperschaften oder sonstige Vereinigungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung ernennen, wer hervorragende Leistungen oder Verdienste erworben hat.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zu ihrer Volljährigkeit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er bestätigt die Mitgliedschaft durch Übersendung einer Mitgliedskarte.

§7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Er ist zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens am 30. September des Jahres (Poststempel) erklärt sein. Bei jugendlichen Mitgliedern kann der Austritt nur durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden.
3. Der Ausschluß kann bei vereinsschädigendem, unsportlichem oder sonst ehrenrührigem Verhalten sowie dann erfolgen, wenn die Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate nicht bezahlt werden oder gegen sonstige Pflichten grob verstoßen wird. Vor dem Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist das Mitglied unbekanntem Aufenthalts, bedarf es dieser Anhörung, die auch schriftlich erfolgen kann, nicht. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dieser hat den Ausschluß in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und dem Mitglied schriftlich Bescheid zu geben. Hiergegen kann das Mitglied schriftlich binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin

ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes, sofern dies der Vorstand nach Einspruchseinlegung beschließt. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges zulässig.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für das Wohl des Vereins einzutreten, die Satzungen und Ordnungen zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsleistungen bei Bedarf zu erbringen.

Ausgenommen hiervon sind

- a) Ordentliche Mitglieder über 65 Jahre
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Von der Arbeitsleistung kann sich befreien, wer die festgelegten Stunden bezahlt.

Der Entlastungsbetrag wird für Erwachsene und Jugendliche jährlich vom Vorstand zusammen mit der Anordnung über die erforderlichen Arbeitsstunden festgesetzt.

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Befreiung oder Stundung von der Arbeitsleistung gewähren.

§ 10

Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied ist beitrags- und gebührenpflichtig. Das Nähere regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11

Haushalt

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auszustellen.
2. Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Wohle des Vereins und für Zwecke des Sports zu verwenden.

Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplans halten.

3. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat
- d) Die Jugendversammlung

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher durch Aushang im Mitteilungskasten auf dem Vereinsgelände oder schriftlich zu erfolgen. Sie kann außerdem in der örtlichen Presse bekanntgegeben werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche, Anträge auf Satzungsänderungen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Dringlichkeitsanträge müssen in der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden und bedürfen für die Zulassung eine Zweidrittelmehrheit. Satzungsänderungen können durch Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) den Bericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) den Haushaltsplan
 - g) sonstige Anträge
 - h) Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Verhandlung ist von dem Schriftführer oder einem Vertreter Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit.
9. Satzungsänderungen, Verkauf oder Belastung von Grundvermögen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichen begründeten Antrag verlangen.
Die so beantragte Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags einzuberufen.
3. Tagesordnungspunkt kann nur sein, der zur Einberufung geführt hat.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Anlagenwart
dem Sportwart
dem Schriftführer
dem Pressewart
dem Jugendwart.
Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der jedoch nicht Vorstandsmitglied sein darf.
3. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister, jeweils sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Mitglieder festgelegt ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Wiederwahl ist zulässig.

8. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 16

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Mitglied des Ältestenrates kann nur werden, wer mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens fünf Jahre Mitglied des Vereins ist.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
4. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Der Ältestenrat hat beratende Funktion. Er ist für die Wahrung der Satzung und die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig. Er schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder für besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft vor.
6. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
7. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 17

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins ab einem Alter von 10 Jahren. Sie gibt sich eine Ordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist analog § 13 II der Satzung einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung einen Jugendsprecher. Er muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.

§ 18

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen und abberufen.
2. Ein Ausschuß soll aus wenigstens fünf Mitgliedern des Vereins bestehen.

3. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
4. Jede Sitzung eines Ausschusses ist dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
6. Der Ausschußvorsitzende steht in engem Kontakt mit dem Vorstand.

§ 19

Abteilungen

1. Im Verein können Abteilungen bestehen.
2. Abteilungen können jederzeit ohne vorherige Satzungsänderung durch Beschluß des Vorstandes gebildet werden.
3. Jede Abteilung muß einen Vorsitzenden, mindestens einen Stellvertreter, einen Kassenwart, einen Sportwart und sollte einen Jugendwart haben, die von einer ordentlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt werden. Für die Bildung einer Abteilung sind mindestens 25 Mitglieder, die die Sportart ausüben, erforderlich. Im übrigen richtet sich die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen nach einer Abteilungsordnung, die auch eine Kassenprüfung entsprechend § 19 der Satzung vorsehen muß. Die Abteilungsordnung darf von den Vorschriften dieser Satzung und der aufgrund der Satzung ergangenen Ordnungen nicht abweichen. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist. Im Falle eines Rücktritts kann sich der Abteilungsvorstand bis zu einer Neuwahl selbständig ergänzen. Tut er dies nicht, kann der Vereinsvorstand das Amt besetzen.
4. Auf die Abteilungsversammlungen sind die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die §§ 13 und 14, entsprechend anzuwenden.
5. Die Abteilungen haben bis zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsvorstand zu genehmigen ist. Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans sind der Abteilungsleiter und ein Stellvertreter gemeinsam berechtigt, Rechtsgeschäfte mit Zustimmung des Schatzmeisters abzuschließen. Diese Berechtigung berührt nicht die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
6. Die Abteilungen können einen Zusatzbeitrag zum Vereinsbeitrag beschließen. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 20

Geschäftsführung

1. Soweit kein Geschäftsführer bestellt wird, erfolgt die Geschäftsführung ehrenamtlich.
2. Vorstand und Mitglieder können für ihre Auslagen eine Entschädigung erhalten.
3. Trainer und Übungsleiter können ebenfalls entschädigt werden, wobei deren Entschädigung die Sätze des Landessportbundes nicht überschreiten darf.

4. Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
5. Alle Ausgaben müssen dem Amateurgedanken Rechnung tragen und durch den Haushaltsplan gedeckt sein.

§ 21

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen.
2. Die Prüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse und Einnahme und Ausgabebelege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
3. Beanstandungen sind mit dem Vorstand zu erörtern und nach Möglichkeit zu beheben.
4. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist unter Bestimmung eines neuen Termins eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung unter gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Kassel anheim, die es für eine Zeit bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen aufnahmefähigen Rechtsnachfolger verwaltet.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Kassel berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 23

Ordnungen

Alle in dieser Satzung angeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.